

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Nalco Österreich Ges.m.b.H (FN 122663m des HG Wien)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit der Nalco Österreich GmbH („Nalco“) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für Nalco nur dann verbindlich, wenn sie von Nalco ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst dann, wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders darauf hingewiesen wird.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zu diesen Bedingungen zustande, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen abgegebener Angebote, dieser Bedingungen oder geschlossener Verträge sind nur rechtswirksam, wenn sie durch Nalco schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Preise und Transportkosten

Alle Preise sind auf Basis des Angebotsdatums und Angebotsinhaltes kalkuliert. Kostenerhöhungen gegenüber dieser Basis (z.B. Materialpreiserhöhungen, usw.) während der Bearbeitung und/oder zum Lieferzeitpunkt berechtigen Nalco die Preise entsprechend zu erhöhen. Falls Nalco den Preis erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Für Nachbestellungen sind die Preise des ersten Auftrags nicht verbindlich.

Die Preise und Lieferungen an den Besteller gelten grundsätzlich „Ab Werk“ (Lager) (Incoterms 2020). Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entladungs- und sonstige Nebenkosten, die neben den reinen Transportkosten entstehen, gehen auch dann zu Lasten des Bestellers, wenn Nalco die Transportkosten übernimmt.

Falls es Nalco nicht möglich ist, die Versendung der Ware von der vereinbarten Lieferstelle aus vorzunehmen, wird Nalco dies dem Besteller unverzüglich anzeigen und ihm mitteilen, zu welchen Bedingungen eine Lieferung von einem anderen Auslieferungslager möglich ist.

§ 3 Lieferung

Werden Lieferfristen fest vereinbart, so übernimmt Nalco keine Haftung für einen Leistungsverzug sowie für eine Unmöglichkeit der Leistung, sofern der Verzug oder die Unmöglichkeit von Nalco nicht zu vertreten ist. Als Umstände, die Nalco nicht zu vertreten hat, gelten insbesondere: höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Arbeitskämpfe, Aufruhr, behördliche Maßnahmen und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von Nalco eintreten sollten.

Beruhet der Verzug oder die Unmöglichkeit auf Umständen, die Nalco zu vertreten hat, so steht dem Besteller das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Besteller ist, dass er Nalco schriftlich eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsdrohung gesetzt hat. Andere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des Verzugs Schadens oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen.

Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder erst dann, wenn Nalco alle Unterlagen, die zur Erledigung des Auftrags vom Besteller beizubringen sind, vorliegen.

Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten zur Ausführung gelangen. Teillieferungen sind zulässig.

Falls über das Vermögen des Bestellers die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug gerät, so ist Nalco unbeschadet anderer Rechte berechtigt, die Lieferungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen sofort einzustellen sowie sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

§ 4 Höhere Gewalt

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, hoheitliche Verfügungen, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten von Nalco, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Dauert die Leistungsbehinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Besteller ist, dass er Nalco eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsdrohung gesetzt hat.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Versandart wird von Nalco unter Ausschluss jeglicher Haftung und ohne Verantwortung für die billigste Art der Verfrachtung festgelegt. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Besteller überlassen.

2. Die Gefahr geht auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, in dem der Liefergegenstand das Werk (Lager) verlassen hat, dem Transportunternehmen übergeben oder dem Besteller Versandbereitschaft gemeldet worden ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht auch ohne Meldung die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Beratung

Nalco erteilt anwendungstechnische Beratung nach bestem Wissen aufgrund eigener Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren von Nalco sind – soweit sie nicht ausdrücklich zugesichert worden sind – jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren von Nalco ist der Käufer verantwortlich.

§ 7 Muster, Proben und Analysendaten

Muster, Proben und Analysendaten geben nur einen Anhalt über die Eigenschaften der Waren und gelten nicht als zugesichert, es sei denn, dass dies im Angebot oder Kaufvertrag ausdrücklich festgelegt ist.

§ 8 Mängelrügen

Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware oder bei geheimen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung, schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der genannten Frist gelten die von Nalco gelieferten Waren als einwandfrei übernommen. Der Besteller hat Nalco ein Muster von mindestens 1 kg der beanstandeten Waren zu übersenden.

§ 9 Gewährleistung

1. Handelsübliche oder geringfügige technische Abweichungen in Qualität, Farbe, Menge oder Gewicht gelten nicht als Mängel und lösen keinerlei Gewährleistungsansprüche aus.

2. Die Überprüfung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt dem Auslieferungslager von Nalco.

3. Bei berechtigten Beanstandungen wird Nalco nach ihrer Wahl kostenlos nachbessern oder kostenlos Ersatz liefern. Ein Wandlungs- oder Preisminderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach Entscheidung von Nalco Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen können oder von Nalco unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen nicht eingehalten wird. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller nach seiner Wahl Preisminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, auch für Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. Das Recht zur Mängelrüge entfällt, wenn die von Nalco gelieferten Waren vom Besteller bereits be- oder verarbeitet sind. Die Rücksendung mangelhafter Waren ohne entsprechende vorherige Vereinbarung ist unzulässig.

5. Alle etwaigen Ansprüche des Bestellers gegen Nalco wegen berechtigter Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig nachgekommen ist.

§ 10 Haftung

Schadenersatzansprüche gegen Nalco sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, Nalco hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Soweit Nalco dem Grunde nach haftet, ist der Schadenersatzanspruch jedenfalls mit der Höhe des Jahresauftragswertes beschränkt. Die Haftung für Drittschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Falls nichts anderes bei der Bestellung festgelegt wird, sind die Rechnungen von Nalco binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Nalco berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behält sich Nalco ausdrücklich vor, deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen sind vom Käufer zu tragen und sofort zu entrichten. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle Nalco gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf Laufzeit eventuell hereingenommener Wechsel. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseits voll erfüllten Verträge von denen Nalco in diesem Fall auch zurücktreten kann. Darüberhinaus ist Nalco berechtigt, wegen aller ihrer Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Teillieferungen gelten jedenfalls als Geschäfte für sich. Sie werden dementsprechend als solche in Rechnung gestellt und sind anteilmäßig zu zahlen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf Konten von Nalco oder in ihren Geschäftsräumen erfolgen. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Nalco.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Nalco gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren das Eigentum von Nalco. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren ist während der Dauer des Eigentumsrechtes von Nalco unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Waren von Nalco sind Nalco zwecks Intervention unverzüglich zu melden. Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

Nalco ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Waren zu verlangen, wenn der Käufer mit einer Zahlung länger als zehn Tage in Verzug gerät, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird oder der Käufer seine Zahlungen faktisch einstellt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Zurücknahme der Ware durch Nalco gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht von Nalco, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehalts gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware beziehungsweise des im Falle des Weiterverkaufes erzielten Verkaufserlöses. Die durch die Geltendmachung des Rechtes aus dem Eigentumsvorbehalt für Nalco entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 13 Verpackung

Verpackungsmaterial wird von Nalco über die Reclay Österreich GmbH entpflichtet und wird daher grundsätzlich nicht zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind Edelstahlcontainer für Flüssigkeitsprodukte und Kunststoffcontainer, die dem Kunden leihweise für jeweils maximal 8 Wochen zur Verfügung gestellt werden. Für Beschädigung oder Diebstahl der Container auf dem Betriebsgelände des Käufers haftet dieser bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Lieferungen in Tank- oder Kesselwagen gelten von Fall zu Fall zu vereinbarenden Bestimmungen.

§ 14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Käufers Nalco gegenüber ist Wien. Jede Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen selbst unterliegen in jeder Hinsicht den Gesetzen der Republik Österreich – mit Ausnahme der Kollisionsnormen des österreichischen Rechts, sodass immer österreichisches Recht zur Anwendung zu gelangen hat – und sind demgemäß auszulegen. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit den diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegenden Aufträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien, beziehungsweise für Forderungen die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Wien vereinbart. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. In einem solchen Falle werden sich die Vertragsteile bemühen, die ungültige Vertragsbestimmung durch eine erlaubte Bestimmung im Rahmen des Zweckes dieser Allgemeinen Bedingungen im Verhandlungswege zu ersetzen.

Stand: November 2020